

Neufassung^{*)}

der

Einladung

zur

21. Sitzung am Freitag, dem 22.01.2021, 13.00 Uhr

(außerplanmäßige Sitzung)

in Erfurt, Landtag, Plenarsaal

Tagesordnung:

Unterrichtung durch die Landesregierung gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen über den Beschluss der Konferenz der Regierungschefinnen und -chefs der Länder mit der Bundeskanzlerin am 19. Januar 2021 und dessen Umsetzung im Freistaat Thüringen **)

Unterrichtung durch die Landesregierung über beabsichtigte Inhalte, Änderungen und entsprechende Gründe gemäß Artikel 67 Abs. 4 ThürVerf i.V.m. § 54 GO und Ziffer I des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der [Drucksache 7/2459](#)

- [Vorlage 7/1520](#) -

dazu: - [Vorlage 7/1549](#) -

(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß Ziffer III des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der [Drucksache 7/2459](#) § 78 Abs. 3 a Satz 1 Nr. 3 GO) *)**

Wolf
Vorsitzender

*) Die Neufassung der Einladung bezieht sich auf die Änderung der Sitzungsnummer sowie auf den Beginn der Sitzung.

- ***) Der Tagesordnungspunkt wird in **gemeinsamer Sitzung mit dem federführenden Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung** gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 GO beraten.
- ***) Auf der Grundlage eines zu fassenden Beschlusses des Ausschusses zu Beginn der Sitzung bei Feststellung der Tagesordnung wird die vorgesehene Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß Ziffer III des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der [Drucksache 7/2459](#) i.V.m. § 78 Abs. 3 a Satz 1 Nr. 3 GO wegen der im Thüringer Landtag geltenden Pandemiestufe 1 entweder gemäß Ziffer III des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der [Drucksache 7/2459](#) i.V.m. § 78 Abs. 3 a Satz 2 GO **in nicht öffentlicher Sitzung** durchgeführt oder im Internet auf **Landtag Live** übertragen werden.

Hinweise:

Unter Bezugnahme auf den mit Wirkung vom 12. Oktober 2020 in Kraft getretenen Pandemie Stufenplan des Thüringer Landtags wird darauf hingewiesen, dass der Zutritt zu den Ausschusssitzungen im Thüringer Landtag aufgrund der Corona-Pandemie Beschränkungen unterliegt. Gemäß der derzeit geltenden Pandemiestufe 1 ist der Landtag grundsätzlich für die Allgemeinheit gesperrt.

Zutrittsberechtigt bleiben neben den Abgeordneten des Thüringer Landtags u.a. die Regierungsmitglieder und die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre des Freistaats Thüringen, der Präsident des Thüringer Rechnungshofs sowie die Landesbeauftragten mit Sitz beim Landtag. Der Zutritt von Bediensteten der obersten Landesbehörden mit dienstlichem Anliegen zum Landtag ist nur mit Zustimmung der Präsidentin oder des Direktors möglich.

Zur Reduzierung von Kontakten, dem Schutz vor Infektionen sowie der möglichst weitgehenden Vermeidung von Schmierinfektionen über Gegenstände gilt in der derzeit geltenden Pandemiestufe 1 für alle Personen die Abstandsregelung von mindestens 2 Metern Abstand zu anderen Personen und ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime. Bei Sitzungen im Plenarsaal und in den Ausschusssitzungsräumen besteht unter ergänzender Berücksichtigung der Hausverfügung der Präsidentin des Thüringer Landtags vom 19. Januar 2021 in der gesamten Liegenschaft die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-Maske). Am Sitzplatz wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-Maske) empfohlen.

Zum Schutz aller ist das Betreten des Thüringer Landtags grundsätzlich nicht möglich, falls Sie Symptome einer Covid-19-Erkrankung zeigen oder Sie in den letzten 14 Tagen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neuartige Coronavirus im Labor nachgewiesen wurde. Haben Sie sich in den letzten 14 Tagen in einem Gebiet aufgehalten, für das gemäß aktueller Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts eine Einstufung als Risikogebiet erfolgte, muss für den Zutritt ein Nachweis über die Befreiung von der Quarantänepflicht von der zuständigen Gesundheitsbehörde vorgelegt werden.

Des Weiteren werden die Landesregierung, der Landesrechnungshof und die weiteren externen Sitzungsteilnehmer gebeten, die Zahl ihrer Sitzungsteilnehmer auf ein Mindestmaß zu begrenzen und der Landtagsverwaltung im Vorfeld der Sitzung u.a. zur Gewährleistung der Abstandsregelungen ihre Sitzungsteilnehmer namentlich mitzuteilen. Neben dem Schutz und der Wahrung des freien Mandats darf dessen Ausübung auf keinen Fall zu einer Gefährdung von Leib und Leben anderer Abgeordneter, der Vertreterinnen und Vertreter anderer Verfassungsorgane sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen.

Bedienstete der Ministerien müssen zur Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten beim Betreten des Landtagsgebäudes einen ausgefüllten Fragebogen zur Selbsteinschätzung bei der Wache abgeben oder vorzeigen und im jeweiligen Ministerium für mindestens drei Wochen hinterlegen.